OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703050/2/KLi

Datum:
Linz, 19. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 16. April 2025 des A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31. März 2025, GZ: BHLL/925100025170/25, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gemäß § 49 Abs. 1 VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. März 2025, GZ: BHLL/925100025170/25, wurde der Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 26. März 2025 (elektronische Übermittlung am 26. März 2025) gegen die Strafverfügung vom 5. März 2025 [mit der dem Bf eine Übertretung des Oö. PolStG vorgeworfen wurde], GZ: BHLL/925100025170/25, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die angefochtene Strafverfügung laut Zustellnachweis (Rückschein) am 11. März 2025 durch Hinterlegung zugestellt worden sei.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG habe die zweiwöchige Einspruchsfrist daher am 11. März 2025 begonnen und am 25. März 2025 geendet. Der Einspruch sei trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 26. März 2025 per Telefax und somit nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht worden, sodass dieser als verspätet zugewiesen werden habe müssen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Rechtsmittelfrist eine zwingende, auch durch die Behörde nicht erstreckbare Frist, weshalb es ihr verwehrt sei, in diesem Fall eine Sachentscheidung zu treffen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 16. April 2025 rechtzeitig Beschwerde. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, er habe gegen die Strafverfügung rechtzeitig Einspruch erhoben. Die Hinterlegung sei erst am 11. März 2025 erfolgt und die Abholfrist habe erst am 12. März 2025 begonnen. Der Bf beantragte, *„das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine öffentliche Verhandlung durchführen, in deren Zuge den Beschwerdeführer persönlich zum Beweis dafür einvernehmen, dass dieser nach wie vor über die gem § 87 Abs 1 Z 3 GewO geforderte Zuverlässigkeit verfügt, sowie den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben.*" (sic!)

I.3. Mit Schreiben vom 8. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen. Der Verfahrensgang und die Zustellung der Strafverfügung vom

5. März 2025 durch Hinterlegung und Beginn der Abholfrist am 11. März 2025 ergibt sich aus dem Behördenakt, sowie aus dem darin befindlichen Rückschein. Die Frage der Verspätung (oder Rechtzeitigkeit) des Einspruchs ist eine Rechtsfrage.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Laut dem im bezughabenden Verwaltungsstrafakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte am 10. März 2025 ein Zustellversuch betreffend die diesem Verfahren zugrunde liegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. März 2025, GZ: BHLL/925100025170/25, am Wohnsitz des Bf; die Sendung wurde hinterlegt und eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten des Bf eingelegt.

II.2. Der gegenständliche Zustellnachweis weist den 11. März 2025 als Beginn der Abholfrist aus.

II.3. Der Bf hat seinen Einspruch (gegen die angeführte Strafverfügung) mit elektronischer Übermittlung an die belangte Behörde versendet, wobei diese auf 26. März 2025 datiert.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus dem dort einliegenden Rückschein.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.1. Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) idF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet auszugsweise:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
[...]"

IV.2. Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 42/2020, lautet auszugsweise:

„Hinterlegung

§ 17. (1) [...]

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass „Sache" im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN).

Im gegenständlichen Fall ist daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. März 2025, GZ: BHLL/925100025170/25, verspätet eingebracht wurde und sohin dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

V.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Vor diesem Hintergrund ist nun zu eruieren, wann die Frist zur Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. März 2025, GZ: BHLL/925100025170/25, begonnen bzw. geendet hat.

V.3. Laut dem im bezughabenden Verwaltungsstrafakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte am 10. März 2025 ein Zustellversuch betreffend die gegenständliche Strafverfügung am Wohnsitz des Bf; die Sendung wurde hinterlegt und eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten des Bf eingelegt.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Der gegenständliche Zustellnachweis weist den 11. März 2025 als Beginn der Abholfrist aus. Die Zustellung ist daher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als an diesem Tag bewirkt anzusehen und die Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG begann sohin an diesem

Tag (11. März 2025) zu laufen. Die Einspruchsfrist endete nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG mit Ablauf des 25. März 2025.

V.4. Der Bf hat seinen Einspruch mit elektronischer Übermittlung an die belangte Behörde versendet, wobei diese auf 26. März 2025 datiert. Der Einspruch wurde somit entgegen dem Vorbringen des Bf verspätet eingebracht und wurde daher von der belangten Behörde zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

V.5. Mit der Versäumung der Einspruchsfrist ist die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen und die Verwaltungsstrafsache daher rechtskräftig erledigt worden.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187). Insofern wäre auch der Bf gehalten gewesen, auf Grund der bereits am 11. März 2025 erfolgten Zustellung, die an ihn gerichtete Sendung zu beheben und seinen Einspruch spätestens am 25. März 2025 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

V.6. Zumal „Sache" im Beschwerdeverfahren betreffend den zurückweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 31. März 2025, GZ: BHLL/925100025170/25, allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist, waren vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine weiteren Ermittlungen zu tätigen.

V.7. Die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 31. März 2025, GZ: BHLL/925100025170/25, war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedeutung von Rechtsmitteln und zu der einen Beschuldigten treffenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich der

Einhaltung von Rechtsmittelfristen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer